

RS OGH 2008/1/10 21R346/07a

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.01.2008

Norm

ABGB §364

ABGB §422

Rechtssatz

§ 364 Abs 3 ABGB idF des ZivRÄG 2004 regelt nur die Abwehr bestimmter negativer Immissionen durch Pflanzen, die sich in einem Entzug von Licht oder Luft äußern. In Bezug auf das Eindringen von Wurzeln oder Ästen in den Bereich des Nachbargrundes ist aber nach wie vor § 422 ABGB die lex specialis zu § 364 ABGB (hier: Nüsse fallen von einem über die Grundstücksgrenze ragenden Ast eines Nussbaumes und beschädigen das Auto des Klägers - Rechtswidrigkeit des Wachsenlassens der Äste verneint).

Entscheidungstexte

- 21 R 346/07a
Entscheidungstext LG St. Pölten 10.01.2008 21 R 346/07a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00199:2008:RSP0000075

Zuletzt aktualisiert am

01.08.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at